

Beschäftigungsverhältnis

Unter Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu verstehen. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB IV). Die Frage, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis als Voraussetzung für die Versicherungspflicht vorliegt, beurteilt sich allein nach dem Recht der Sozialversicherung; der steuerlichen Behandlung kommt lediglich Indizwirkung zu.

Mit den Worten „nichtselbständige Arbeit“ wird das persönliche Abhängigkeitsverhältnis beschrieben, in dem sich ein Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber befindet. Typisches Merkmal dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers über Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung einer Tätigkeit. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsbefugnis auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt sein und unter Umständen völlig fehlen. Gleichwohl liegt in diesen Fällen eine fremdbestimmte Dienstleistung vor, wenn die zu erfüllende Aufgabe von der Ordnung des Betriebes geprägt wird, sich aus Übung oder Herkommen ergibt und die Arbeitskraft im Dienst des Unternehmens eingesetzt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verfeinert sich die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers in einem solchen Fall zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ (Urteil des BSG vom 29.3.1962 – 3 RK 74/57 – und vom 29.8.1963 – 3 RK 86/59 – BSGE 16, 289, 294; 20, 6).

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines freien Dienstnehmers oder Werkvertragsnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Eine selbständige Tätigkeit wird durch das eigene Unternehmerrisiko, der Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Mit Wirkung ab 1. April 2017 wurde das BGB um § 611a erweitert. Danach ist Arbeitnehmer, „wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Arbeitnehmer ist derjenige Mitarbeiter, der nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann; der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.“